

Zu Ltg.-227-75

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landeswohnbauförderungs-gesetz 1973 geändert wird.

B e r i c h t

des

FINANZ-AUSSCHUSSES

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/6a-I-1/64-1975 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landeswohnbauförderungs-gesetz 1973 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden über Antrag des Abgeordneten Graf folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Z. 2 ist in § 2 lit. c die Wortfolge "Maßnahmen zur Behebung von Baumängeln" durch die Wortfolge "baubehördlichen Maßnahmen zur Behebung von Baugebrechen" zu ersetzen.
2. In Z. 2 ist in § 2 lit. d die Wortfolge "in das Wohninnere" durch die Wortfolge "in die Wohnungen" zu ersetzen.
3. In Z. 2 hat in § 2 lit. e das Wort "an" vor dem Wort "Fassaden" zu entfallen.
4. In Z. 2 hat in § 2 lit. f im ersten Halbsatz nach dem Wort "Wohnung" der Beistrich zu entfallen.
5. In Z. 2 ist in § 2 lit. g die Wortfolge "Kosten der Errichtung der Baulichkeit bzw. deren Vergrößerung oder zeitgemäßen Umgestaltung" durch die Wortfolge "Kosten der Errichtung der Baulichkeit, der zeitgemäßen Umgestaltung" zu ersetzen.

6. In Z. 9 hat § 7 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die unter Abs. 1 lit. b bis d angeführten Fondshilfen sind nur für die Schaffung von Wohnungen und Heimen (§ 5 Abs. 1 lit. a) zu bewilligen."

Begründung:

Die Änderungen dienen großteils einer beseren Ausdrucksweise und Stilistik.

BUCHINGER

Berichterstatter

DIETRICH

Obmann